

Ergänzende Versicherungsbedingungen

für die Prämienbefreiung im Todesfall (Tarif it), Ausgabe 2011

GENERALI Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbeteiligte	Seite
1. Versicherungsnehmer, versicherte Person	1
Leistungen	Seite
2. Unsere Leistungen	1
3. Umfang des Versicherungsschutzes	1
4. Nachweis des Leistungsanspruches	1
5. Ende der Zusatzversicherung	2
6. Überschussbeteiligung	2
Rückkauf, Prämienfreistellung und Kündigung	Seite
7. Rückkauf, Prämienfreistellung und Kündigung	2
Weitere Bestimmungen	Seite
8. Besondere Fälle	2
9. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung	2
10. Vertragsgrundlagen	2

GENERALI Versicherungen

Soodmattenstrasse 10
Postfach 1040
8134 Adliswil 1

Tel.: +41 (0)58 472 44 44
Fax: +41 (0)58 472 55 55
E-mail: life@generali.ch
Internet: www.generali.ch

Ergänzende Versicherungsbedingungen

Einleitung

Die Prämienbefreiung des Tarifs it wird als Zusatz zu einer Hauptversicherung auf den Erlebens- und/oder Todesfall abgeschlossen. Die Dauer der Zusatzversicherung entspricht der vereinbarten Versicherungsdauer der Hauptversicherung.

1. Versicherungsnehmer, versicherte Person

SIE

"Versicherungsnehmer" ist die Person, die Vertragspartner von GENERALI Personenversicherungen AG ist. Da sich die Vertragsdokumente an den Versicherungsnehmer richten, wird dieser auch persönlich mit "Sie" angesprochen.

Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

WIR

GENERALI Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil.

2. Unsere Leistungen

Wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt, übernimmt GENERALI ab dem Beginn des Folgemonats des Todes-

falls die Prämienzahlung. Die vom Versicherungsnehmer über den laufenden Monat hinaus bezahlten Prämien werden zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Ändert sich bei der versicherten Person nach Vertragsabschluss die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen ebenfalls gedeckt.

4. Nachweis des Leistungsanspruches

4.1. Im Todesfall der versicherten Person haben die Anspruchsberechtigten die Police und einen amtlichen Todesschein gemäss Vorgaben von GENERALI vorzulegen. GENERALI ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

4.2. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall der GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen schriftlich zu erteilen, die von

GENERALI zur Abklärung des Leistungsanspruches benötigt werden.

Sie sind ausserdem verpflichtet, GENERALI eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies GENERALI für die Beurteilung des Schadenfalles notwendig erscheint.

Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber GENERALI und deren Bevollmächtigten miteinzubeziehen:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

4.3. GENERALI kann für die Erfüllung der Obliegenheiten nach den Ziffern 4.1. und 4.2. eine Frist setzen, deren

Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

5. Ende der Zusatzversicherung

Ohne vorzeitige Kündigung erlischt die Zusatzversicherung mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer der Hauptversicherung oder wenn die Hauptversicherung prämienfrei gestellt wird oder vor dem vereinbarten Ablauf ausser Kraft tritt.

6. Überschussbeteiligung

Diese Zusatzversicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

7. Rückkauf, Prämienfreistellung und Kündigung

7.1. Rückkauf vor Eintritt des Todesfalles
Nach Ablauf von drei Versicherungsjahren können Sie den Rückkauf der Zusatzversicherung verlangen, sofern die Prämien dafür bezahlt sind.

Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Inventardeckungskapital minus dem Rückkaufsabzug (noch nicht getilgte Abschlusskosten). Der Abzug beträgt 5% des Barwertes der ausstehenden Prämien, höchstens aber ein Drittel des Inventardeckungskapitals. Ist das Deckungskapital negativ, so ist der Rückkaufswert null.

7.2. Rückkauf nach Eintritt des Todesfalles
Der Rückkaufswert entspricht dem mit dem technischen Zinssatz diskontierten Barwert der noch ausstehenden Leistungen (Prämien für die Hauptversicherung).

7.3. Prämienfreistellung der Zusatzversicherung

Die Zusatzversicherung kann nicht prämienfrei gestellt (umgewandelt) werden.

7.4. Rückkauf oder Prämienfreistellung der Hauptversicherung

Der – im Falle der Prämienfreistellung als Umwandlungssubstanz dienende – Rückkaufswert der Hauptversiche-

rung wird um den Rückkaufswert der Zusatzversicherung erhöht.

7.5. Kündigung

Die Zusatzversicherung kann unabhängig von der Hauptversicherung gekündigt werden, sobald die Prämien für die Zusatzversicherung für ein Versicherungsjahr bezahlt sind. Kündigen Sie die Zusatzversicherung vor Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre, erlischt sie, ohne einen Wert zu hinterlassen.

8. Besondere Fälle

8.1. Grobfahrlässigkeit

Wird das versicherte Ereignis durch Sie, die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichtet GENERALI darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

8.2. Selbsttötung

Bei Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren nach Versicherungsbeginn erbringt GENERALI die Todesfallleistung gemäss Artikel 2. Vor Ablauf dieser Frist erbringt GENERALI keine Leistungen.

9. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

9.1. Anzeigepflicht

Haben Sie vor Inkrafttreten der Zusatzversicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache bezüglich der zu versichernden Person, die Sie kannten oder hätten kennen müssen, unrichtig angegeben oder verschwiegen, kann GENERALI innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Für Schadenereignisse, deren Eintritt oder Folgen von einer verschwiegenen oder unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrentatsache beeinflusst worden sind, ist GENERALI von der Leistungspflicht befreit.

Ihre Pflicht, Gefahrentatsachen zu melden, besteht auch noch während des Annahmeverfahrens. Bis zum

Eintreffen unserer Annahmeerklärung sind die Angaben im Antrag bzw. im Arztbericht nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

9.2. Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die von GENERALI zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigt werden. GENERALI kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

10. Vertragsgrundlagen

10.1. Grundlagen dieser Zusatzversicherung bilden – zusätzlich zu den Grundlagen der Hauptversicherung –

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen
- andere schriftliche Erklärungen von Ihnen oder der zu versichernden Person
- die vorliegenden Ergänzenden Versicherungsbedingungen
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden GENERALI in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

10.2. Rechnungsgrundlagen

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz von 1.75% und auf der Anwendung der Sterbetafel GEKM/F07.